

## Euthanasie von Pferden

von Dr. med.vet. Ruth Beckstein, Dr. med.vet Hans Seybold (Fachtierarzt f. Pferde)

**Die Euthanasie ist rechtlich im Tierschutzgesetz geregelt. Sie ist nur zulässig, wenn ein „vernünftiger Grund“ vorhanden ist. Dies bedeutet in der Regel, dass ein Weiterleben nicht möglich oder nur mit erheblichen Leiden verbunden ist. Ob dies der Fall ist, muss im jeweiligen Einzelfall entschieden werden.**

Rechtlich gesehen ist natürlich auch eine Schlachtung ein vernünftiger Grund für die Tötung eines Pferdes. Solange sich die Mehrzahl der Menschen in unserem Kulturkreis von Fleisch ernährt, leuchtet das ein. Warum sollten Pferde auch rechtlich anders als die ebenso intelligenten klassischen Schlachttiere Schwein und Rind behandelt werden?

Die Definition des **vernünftigen Grundes** bei der Euthanasie ist schwieriger, da hiernach die Verwertung zum Zweck der Ernährung ja ausgeschlossen ist.

In der Praxis werden Pferde natürlich häufig aus letztendlich wirtschaftlichen Gründen eingeschläfert. Da durch die reiterliche Nutzung insbesondere an den Bewegungsapparat hohe Ansprüche gestellt werden, gibt es Unmengen von Pferden, die zwar im Großen und Ganzen gesund sind, aber die weder für sportliche Zwecke noch fürs Freizeitreiten einsetzbar sind. Die Haltung solcher Pferde ist – abgesehen davon, dass man keinen Reitplatz und keine Reithalle braucht – genauso aufwendig wie die eines Reitpferdes.

Wir möchten hier einige Probleme aufzählen, die während dem Gnadentrost eines Pferdes häufig auftreten:

Viele Pferde haben flache Hufe mit dünner Sohle und benötigen deshalb eigentlich einen regelmäßigen Beschlag zumindest der Vorderhufe. Gerade als Gnadentrostpferd stehen sie aber oft auf harten Ausläufen und bleiben aus Sparsamkeit ohne Hufschutz. Oft wird sogar auf regelmäßiges korrektes Ausschneiden verzichtet.

Da sie meist älter sind, brauchen gerade Gnadentrostpferde manchmal aufwändige Zahnbehandlungen.

Manches ältere Pferd ist ein aufgrund von nicht behebbaren Zahnproblemen oder wegen Absorptionsstörungen des Darmes ein schlechter Futtermittelverwerter und steht noch dazu in der Rangordnung niedrig, es muss dann täglich separat zugefüttert werden.

Einem alten Asthmatiker muss das Heu genauso nass verfüttert werden wie einem jungen.

Ein Sommerkrezemer muss auch im Alter aufwendig ein- und umgedeckt und /oder eingesalbt werden.

Welcher Gnadentrosthof kann diese Leistungen langfristig für die üblicherweise gezahlten

Preise erbringen?

Aus diesen Gründen kommt es immer wieder dazu, dass Pferde nicht nur dann eingeschläfert werden, wenn sie lebensbedrohlich erkrankt sind und eine Heilung objektiv unmöglich ist, sondern auch dann, wenn sie für Ihren Besitzer eine zu große Last darstellen. Eine moralische oder rechtliche Beurteilung ist immer nur im Einzelfall möglich. Nun gibt es einerseits Besitzer, die sich schon z. B. wegen relativ geringgradiger Lahmheiten von ihrem Pferd trennen wollen. Einem Pferd, das wohlgemerkt noch viel Freude am Leben haben kann und oft für zurückhaltendes Freizeitreiten auch gut nutzbar wäre. Andererseits aber gibt es auch Besitzer, die Pferde monate- und sogar jahrelang unter Qualen weiterleben lassen, weil sie entweder eine irrealer Hoffnung auf Heilung haben oder weil sie sich zu sehr an ein chronisches Leiden gewöhnt haben.

Nun ist es sicher schwierig objektive, universell anwendbare Regeln für ein pferdegerechtes Leben aufzustellen, trotzdem möchten wir es hier kurz versuchen.

Bei chronisch kranken Pferden (z.B. bei Lahmheiten oder Atemwegserkrankungen) muss unseres Erachtens Koppelgang und – zumindest wenn der Halter Zeit und Lust hätte – jeden Tag ein mindestens halbstündiger Schrittpaziergang möglich sein, ohne dass man den vierbeinigen Freund bei dieser Bewegung „quält“. Ist diese Art der Bewegung dauerhaft oder überwiegend ausgeschlossen, etwa weil die Lahmheit so stark ist, dass das Pferd seinem Halter hinterher humpeln müsste – und dies kein vorübergehender Zustand ist (wie etwa aufgrund einer akuten Verletzung), dann sollte man sich für eine Einschläferung entscheiden. Ein solches Pferd hat auch beim Stehen in der Box Schmerzen, und außerdem ist ein reines Boxenstehen erstens ungesund und zweitens kein pferdegerechtes Leben. Alternativ könnte man auch einfacher sagen, dass ein Gnadenbrot Pferd zumindest nicht schon im Schritt deutlich lahmen sollte. Vor allem in der für Gnadenbrot Pferde meist üblichen Gruppenhaltung muss es dem Pferd ja auch möglich sein, seinen Artgenossen auszuweichen.

Haben sich Pferdebesitzer und Tierarzt zu einer geplanten (im Gegensatz zu einer zum Beispiel durch einen Unfall unbedingt sofort notwendigen) Euthanasie entschlossen und sind alle Fragen geklärt, versucht der Tiermediziner in aller Regel dem Halter mit dem Termin entgegenzukommen, damit die Abholung durch die Tierkörperbeseitigung zeitnah geschieht. Die planbare Einschläferung erfolgt daher meist abends oder sehr früh morgens. Für eine Abholung durch die Tierkörperbeseitigung ist es unbedingt nötig, dass die Hufeisen vor oder auch nach der Euthanasie abgenommen werden.

Viele Pferde bekommen zuerst eine Sedierung, wobei die Stärke der Beruhigungsspritze vom jeweiligen Tier und der Art der Euthanasie abhängen. Bei Pferden, die sich schwierig spritzen lassen, ist es auch möglich, dass der Tierarzt dem Besitzer vorher bereits eine Beruhigungspaste gibt, welche wie eine Wurmkur verabreicht, oder mit etwas Futter gemischt wird. Damit kann das „schwierige“ Pferd bereits ruhiger gestellt werden, ehe der Tierarzt eintrifft. Für die eigentliche Euthanasie wird entweder zuerst ein venöser Zugang (weilumiger Venenverweilkatheter) in eine Halsvene gelegt, über den dem Pferd auch die Sedierung injiziert werden kann. Oder die Sedierung erfolgt davor mit einer separaten Injektion durch eine dünnere Nadel und der Venenkatheter wird erst danach gelegt. Der Besitzer sollte dafür Verständnis haben, dass der Venenkatheter größer ist als eine Impfnadel, deswegen sieht das Setzen dieser Katheter auch nicht so elegant aus wie eine normale Injektion. Der große Katheter ist jedoch kein Selbstzweck, sondern für ein sicheres Einschläfern unbedingt nötig.

Eventuell ist es hierfür notwendig, dass das Fell im Bereich der Halsvene geschoren oder rasiert wird, um die Vene besser sehen zu können. Bei Islandpferden – erst recht mit langem Winterfell – oder bei anderen Tieren mit kurzen, dicken Hälsen ist es manchmal schwieriger, einen Venenkatheter zu legen. Auch bei festliegenden Pferden kann es schwierig sein den Venenkatheter anzubringen. Wenn er in korrekter Position liegt, wird er mit einem Faden in der Haut „festgenäht“, damit er sich nicht verschieben kann. Dieses Fixieren halte wir für sehr wichtig, da beim Injizieren des Narkotikums nur über eine einfache Injektionsnadel die Injektion durch eine Abwehrbewegung unterbrochen werden kann. Es ist dann für alle Beteiligten sehr unangenehm bei einem sozusagen halb eingeschläfernten, gegebenenfalls auch erregtem Pferd, einen neuen venösen Zugang zu legen.

Für die eigentliche Euthanasie gibt es verschiedene Vorgehensweisen. Prinzipiell werden Pferde mit Barbituraten, das sind klassische Schlafmittel mit denen sich auch Narkosen machen lassen, eingeschläfert. Das Mittel „T 61“ ist kein reines Barbiturat und ist inzwischen nicht mehr für die Euthanasie von Pferden ohne vorherige Narkose zugelassen. Diesem Mittel sind Wirkstoffe beigefügt, die dafür sorgen, dass evtl. schon vor Erreichen einer Narkose der Atem- oder Herzstillstand eintritt. Da es nicht wie die reinen Barbiturate unter das Betäubungsmittelgesetz fällt und deshalb dem Tierarzt weniger Verwaltungsaufwand bereitet, wurde es jedoch lange auch als alleiniges Medikament für Euthanasien verwendet.

Das Pferd kann entweder zuerst wie für eine Operation mit Medikamenten abgelegt werden

und dann durch Injektion eines weiteren Medikamentes eingeschläfert werden, oder man injiziert dem stehenden Pferd eine tödliche Dosis des Barbiturates ohne vorhergehendes Ablegen. Wir erklären dem Besitzer normalerweise mögliche Vorgehensweisen und entscheiden dann mit ihm gemeinsam.

### **Methode 1 mit vorhergehendem Ablegen wie bei einer Narkose.**

Will man das Pferd zuerst in Narkose legen, ist das Prozedere des so genannten Ablegens ähnlich wie bei einer Operation. Hierfür ist eine sehr tiefe Sedierung nötig, damit sich das Pferd ohne Aufregung (Excitation) ablegt. Nach der Injektion des Narkotikums (z.B. Ketamin oder Thiopental) dauert es eventuell ein bis zwei (einem in dieser Situation recht lang erscheinende Minuten), bis der Patient langsam zu Boden sinkt. Hierfür ist es unbedingt nötig, das Pferd an eine stabile Wand zu stellen, an der es langsam herabsacken kann. Außerdem braucht man zur Sicherheit auch bei einem Islandpferd allermindestens zwei kräftige nervenstarke Hilfspersonen. Bei großen Pferden ist es von Vorteil wenn auch die Helfer eine gewisse Körpergröße haben. Oft hat man den berechtigten Eindruck, dass sich die Pferde nur widerwillig ablegen. Dies ist für das Fluchttier Pferd natürlich normal und beim Ablegen für eine Operation genauso. Auch können beim Ablegen und unmittelbar danach kurzzeitig mit Krämpfen verbundene Anfangsstadien der Narkose auftreten, da alle Narkosestadien (wie bei der Einleitung einer Operationsnarkose) durchschritten werden. Erst wenn das Pferd bereits liegt und sich in einem narkotisierten Zustand, also in einer schmerzlosen Bewusstlosigkeit befindet, wird ein eigentliches Euthanasiemedikament verabreicht, um den Herz-Atemstillstand hervorzurufen. Hierfür kann dann auch das Medikament T61 verwendet werden.

### **Methode 2 mit Sturzinjektion eines Barbiturates**

Schneller geht eine Euthanasie, bei der dem noch stehenden Pferd eine Herz und Atemstillstand auslösende Medikamentendosis eines reinen Barbiturates (z.B. Narcoren, Release, Eutha77) verabreicht wird. Diese Barbiturate haben eine zunächst narkotisierende, sowie herz- und atemdepressive Wirkung. Um eine tödliche Dosis sicher für alle Beteiligten zu injizieren, muss schnellstmöglich ein relativ großes Injektionsvolumen gespritzt werden. Um alle Narkosestadien rasch und sicher, also innerhalb von Sekunden zu durchlaufen, sollten hierfür unbedingt die sonst eher unüblichen sehr großen 50ml Spritzen verwendet werden. In aller Regel tritt die Wirkung bei leicht oder nicht sedierten Pferden schneller ein als bei stärker sedierten. Deshalb lehnen manche Tierärzte das vorhergehende Sedieren ab, oder sedieren nur dann, wenn es unumgänglich ist. Die Pferde stürzen bei dieser Methode 2

zwar härter zu Boden als bei Methode 1, allerdings sind sie auch schneller tot. Vorteil ist, dass man anders als beim vorher beschriebenen Ablegen keine feste Wand und weniger Personal braucht. Diese Technik ist auch mit nur einer einzigen nervenstarken Hilfsperson durchführbar.

Bei beiden Methoden treten in der tiefen Bewusstlosigkeit vor Eintritt des Todes noch reflexartige Atemzüge, Streckungen und Zuckungen der Beine auf. Das Pferd ist dann aber bereits im komatösen Zustand und bekommt davon nichts mehr mit. Auch nach dem Tod kann es noch zu Muskelzittern und Krämpfen kommen. Sind sie ausgeprägt, sind solche Reflexe natürlich nicht sehr schön für die beteiligten Personen, aber der Tierarzt kann das nicht beeinflussen – er muss also nichts falsch gemacht haben.

Eine Nebenbemerkung: Auch bei der von vielen älteren Reitern vorgezogenen Tötung durch den Schlachter mittels Bolzenschußapparat kann es zu Ruderbewegungen mit den Beinen oder zu Krämpfen kommen. Nur werden diese meist nicht vom Besitzer beobachtet, da kaum ein Schlachter in Anwesenheit des Besitzers bolzt.

Der Tierarzt überprüft den Tod des Pferdes anhand des Fehlens von Hornhautreflex, Herzschlag und Atmung. Leichte Bewegungen der Bauchdecke können aufgrund der Darmperistaltik auch noch einige Zeit nach dem Tod auftreten, die Augenlider bleiben beim toten Pferd immer offen und können nicht geschlossen werden.

Neuerdings wird von Kliniken dafür geworben, Pferde nur noch in Kliniken einzuschläfern. Da Kliniken in aller Regel über besonders sichere Ablegeboxen (evtl. mit Ringen an der Wand und schwenkbaren Wänden) verfügen, mag dies ein Vorteil für die Sicherheit der beteiligten Personen sein. Außerdem ist verständlicherweise für viele Beteiligte der nach der Euthanasie im Heimatstall liegende Pferdekörper unangenehm. Wenn man die hier beschriebenen Regeln einhält, kann man jedoch auch vor Ort und sogar auf der Koppel sicher einschläfern. Könnte man sie fragen, wäre es den Pferden sicher lieber in Ihrer gewohnten Umgebung zu sterben.

Text. Dr. med.vet. Ruth Beckstein, Dr. med.vet Hans Seybold

©töltknoten.de 2011